

# Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates

des Kantons Basel-Landschaft

Nr. 089

vom 23. September 2008

## **A.B., Z.; Beschwerde gegen die Verfügung des Amtes für Migration vom 8. April 2008 betreffend Widerruf der Niederlassungsbewilligung und Wegweisung / Abweisung**

1. A.B., geboren am 1. September 1975, türkischer Staatsangehöriger, reiste im Alter von knapp neun Jahren 1984 im Rahmen des Familiennachzugs in die Schweiz ein. Ihm wurde die Niederlassungsbewilligung erteilt und er wuchs in X. bei seinen Eltern zusammen mit einer Schwester und einem Bruder auf. Er hat nie einen Beruf erlernt und bezieht seit einem Unfall im Jahr 2000 eine volle IV-Rente sowie je eine Invalidenrente der SUVA und einer Pensionskasse.

2. Nachdem A.B. am 9. Dezember 1994 durch das Strafgericht Basel-Landschaft zu einer bedingten Gefängnisstrafe von 12 Monaten wegen mehrfachem Raub, Diebstahl, Sachbeschädigung, Hehlerei, Hausfriedensbruch sowie Zuwiderhandlung gegen das Betäubungsmittelgesetz verurteilt worden war, verwarnte ihn die Fremdenpolizei Basel-Landschaft (heute: Amt für Migration, AfM) mit Schreiben vom 6. Januar 1995 und machte ihn darauf aufmerksam, dass man seine Ausweisung prüfe, falls er erneut straffällig werde.

3. Mit Strafbefehl der Überweisungsbehörde Liestal vom 27. Februar 1996 wurde A.B. wegen mehrfachem, teilweise versuchtem Betrug, Urkundenfälschung und Begünstigung zu einer unbedingten Gefängnisstrafe von 20 Tagen verurteilt. Mit Urteil des Strafgerichtspräsidenten Basel-Landschaft vom 25. März 2002 wurde A.B. wegen einfacher Körperverletzung, mehrfacher Drohung und grober Verletzung der Verkehrsregeln zu einer unbedingten Gefängnisstrafe von 65 Tagen verurteilt. Am 20. Mai 2002 verurteilte das Strafgericht Basel-Stadt A.B. wegen vorschriftswidrigen Motorfahrens und Fahrens trotz Entzugs des Führerausweises zu 20 Tagen Haft bedingt und einer Busse von CHF 500.00. Am 30. Juli 2003 wurde A.B. vom Bezirksstatthalteramt Liestal wegen einfacher Körperverletzung, Raufhandel, Beschimpfung, Drohung, versuchter Nötigung, mehrfacher sexueller Belästigung und wegen Übertretung des Bundesgesetzes über den Transport im öffentlichen Verkehr zu 90 Tagen Gefängnis und einer Busse von CHF 100.00 verurteilt. Mit Verfügung vom 23. Oktober 2003 drohte die Justiz-, Polizei- und Militärdirektion (heute: Sicherheitsdirektion) Basel-Landschaft A.B. aufgrund seines Verhaltens den Entzug seiner Niederlassungsbewilligung an. Die Androhung wurde mit der Auflage verbunden, nicht mehr straffällig zu werden, die bestehenden Schulden mit Hilfe der Schuldensanierungsstelle zu regeln, keine

neuen Schulden zu begründen und den Sozialdienst der Wohnsitzgemeinde aufzusuchen und sich dort beraten zu lassen sowie die Abmachungen mit diesem einzuhalten.

4. Mit Strafbefehl vom 4. März 2004 wurde er durch das Statthalteramt X. wegen grober Verletzung von Verkehrsregeln (Überschreiten der zulässigen Höchstgeschwindigkeit um 58 km/h) zu einer unbedingten Gefängnisstrafe von 10 Tagen verurteilt. Nachdem er im Bruderholzspital gegenüber dem Personal ausfällig war und Drohungen ausgestossen hatte, verfügte die zuständige Notfallpsychiaterin am 17. Juli 2004 gegen A.B. einen fürsorge-rischen Freiheitsentzug (FFE), welcher zwei Tage später wieder aufgehoben wurde. Gemäss einem Bericht des regionalen Sozialdienstes U. vom 16. Februar 2005 bemühte sich A.B. seit Herbst 2003 um seine finanzielle Sanierung und die Begleichung von Schulden. Wie einem Schreiben der Bezirksschreiberei X. vom 5. Januar 2006 zu entnehmen ist, ergingen gegen A.B. in der Zeit vom 1. Januar 2001 bis 5. Januar 2006 dennoch Betreibungen in einer Gesamthöhe von CHF 59'558.25 und Verlustscheine von CHF 45'261.55, wobei ein Grossteil dieser Verschuldung auf die Zeit nach Oktober 2003 fiel. Am 2. November 2007 verurteilte das Strafgericht Basel-Landschaft A.B. wegen schwerer Körperverletzung, einfacher Körperverletzung mit einem gefährlichen Gegenstand, Tätlichkeiten, mehrfacher Drohung, versuchter Nötigung, mehrfacher Zuwiderhandlung gegen das Betäubungsmittel-gesetz sowie wegen Zuwiderhandlung gegen das kantonale Fischereigesetz zu einer unbedingten Freiheitsstrafe von 2 1/2 Jahren und zu einer Busse von CHF 500.00. Eine gegen dieses Urteil erhobene Appellation zog A.B. wieder zurück, so dass es in Rechtskraft erwachsen ist.

5. Mit Schreiben vom 31. Januar 2008 orientierte das AfM A.B. darüber, dass erwogen werde, ihm aufgrund der strafrechtlichen Verurteilungen und seiner hohen Verschuldung die Niederlassungsbewilligung zu entziehen. Ihm wurde deshalb das rechtliche Gehör eingeräumt. A.B. liess sich mit Schreiben vom 15. Februar 2008, vertreten durch Michelle Wahl, Advokatin, vernehmen. Dabei machte er geltend, dass die aufgelaufenen Schulden in den letzten zwei Jahren um rund ein Drittel reduziert werden konnten. Zwischen ihm und seiner in der Schweiz lebenden Familie bestehe ausserdem ein sehr enges familiäres Verhältnis. Er pflege eine mehrjährige Beziehung zu seiner Schweizer Partnerin. Müsste er in die Türkei zurückkehren stünde er vor dem Nichts. Es sei ihm unter Würdigung der gesamten persönlichen Lebensumstände in persönlicher, wirtschaftlicher und sozialer Hinsicht unzumutbar, in sein Heimatland zurückzukehren. Seit der Verlegung in die Strafvollzugsanstalt V. sei ausserdem eine kontinuierliche positive Entwicklung zu verzeichnen.

6. Am 8. April 2008 verfügte das AfM den Widerruf der Niederlassungsbewilligung von A.B. und seine Wegweisung spätestens auf den Zeitpunkt der (bedingten) Entlassung aus dem Strafvollzug. Zur Begründung wurden im Wesentlichen die wiederholte Straffälligkeit und die massive Verschuldung von A.B. aufgeführt. Das AfM kam zum Schluss, dass der Widerruf der Niederlassungsbewilligung und die Wegweisung nach Würdigung der gesamten Umstände verhältnismässig sei.

7. Gegen diese Verfügung hat A.B. mit Schreiben vom 21. April 2008, wiederum vertreten durch Michelle Wahl, Advokatin, Beschwerde beim Regierungsrat Basel-Landschaft erhoben. Er begehrt die Aufhebung der Verfügung des AfM vom 8. April 2008 unter o/e-Kostenfolge, wobei ihm die unentgeltliche Beschwerdeführung und Verbeiständung zu bewilligen sei. In seiner Beschwerdebegründung vom 20. Juni 2008 macht A.B. geltend, dass für ihn der Entzug der Niederlassungsbewilligung und die damit verbundene Wegweisung eine übermässige Härte bedeute, nach den gesamten Umständen unverhältnismässig sei und überdies gegen Artikel 8 der Konvention vom 4. November 1950 zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK) verstosse. Viele seiner Straftaten seien auf jugendliche Delinquenz zurückzuführen und die durch die Behörden ausgesprochene Verwarnung sei erfolgt, als er erst knapp 20 Jahre alt gewesen sei. Seit dem Eintritt in die Strafvollzugsanstalt V. sei bei ihm eine kontinuierliche positive persönliche Entwicklung zu verzeichnen. Indem das AfM keine Abklärungen über den aktuellen Zustand des Beschwerdeführers gemacht habe, habe es sein Ermessen unterschritten und gegen das Willkürverbot des Artikels 9 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 (BV) verstossen. Weiter habe das AfM die psychische Gesundheitsbeeinträchtigung des Beschwerdeführers nicht hinreichend berücksichtigt. Er habe ausserdem die ihm auferlegten Auflagen zur Schuldensanierung vollumfänglich erfüllt. Bei einer Rückkehr in sein Heimatland verliere er die starke persönliche Unterstützung durch seine Familie, welcher er dringend bedürfe. Auf den weiteren Inhalt der Beschwerdebegründung wird, soweit erforderlich, in den nachfolgenden Erwägungen eingegangen.

8. Das AfM hat sich mit Schreiben vom 3. September 2008 vernehmen lassen. Es macht geltend, dass sich die erfreuliche positive Entwicklung des Beschwerdeführers in erster Linie auf den Rahmen des Strafvollzugs beschränke, wo von der betroffenen Person schon im eigenen Interesse ein klagloses Verhalten erwartet werden dürfe. Es sei völlig verfehlt, die Vorstrafen auf "jugendliche Delinquenz" zurückzuführen. A.B. habe einen grossen Teil der Delikte erst ab dem Jahr 2000 begangen. Er sei ausserdem nicht nur im Alter von 20 Jahren verwarnt worden, sondern ihm sei auch im Alter von 28 Jahren die Ausweisung unmissverständlich angedroht worden, was ihn jedoch nicht von der Begehung weiterer Gewalt-

delikte abgehalten habe. Entgegen der Behauptungen des Beschwerdeführers könne keine Rede von einer Reduktion der aufgelaufenen Schulden sein. Es sei im Gegenteil von einer erneuten Zunahme auszugehen. Demgegenüber werde A.B. auch inskünftig eine IV-Rente ausgerichtet und die Weiterführung der Therapie sei auch in seinem Heimatland möglich. Auf den weiteren Inhalt der Vernehmlassung wird, soweit erforderlich, in den nachfolgenden Erwägungen eingegangen.

### **Erwägungen:**

1. Das vorliegende Rechtsmittel ist rechtzeitig ergriffen worden. Da auch die übrigen formellen Voraussetzungen erfüllt sind, ist auf die Beschwerde einzutreten.

2.a) Auf den 1. Januar 2008 ist anstelle des Bundesgesetzes vom 26. März 1931 über Aufenthalt und Niederlassung der Ausländer (ANAG) das neue Bundesgesetz vom 16. Dezember 2005 über Ausländerinnen und Ausländer (AuG) in Kraft getreten. Es stellt sich die Frage, ob die Beschwerde noch nach altem oder bereits nach neuem Recht zu beurteilen ist. Die Beantwortung dieser Frage ergibt sich - soweit vorhanden - aus den Übergangsbestimmungen eines Erlasses oder - soweit solche fehlen - aus den allgemeinen Prinzipien, welche aus der Praxis heraus entstanden sind. Zu berücksichtigen ist insbesondere das Vertrauen der Betroffenen auf die Weitergeltung des bisherigen Rechts.

b) Gemäss Artikel 126 Absatz 1 AuG bleibt für Gesuche, die vor dem Inkrafttreten des neuen Rechts eingereicht worden sind, das bisherige Recht anwendbar. Da beim Widerruf der Niederlassungsbewilligung die Behörde nicht auf Gesuch hin, sondern von Amtes wegen tätig wird, stellt sich die Frage, ob im Falle einer Beschwerde ebenfalls noch bisheriges Recht anzuwenden ist, wenn das Verfahren vor dem 1. Januar 2008 eingeleitet worden ist. Das Bundesverwaltungsgericht ist zum Schluss gekommen, dass das bisherige Recht gemäss Artikel 126 Absatz 1 AuG - über seinen engen Wortlaut hinaus - auf alle Verfahren anwendbar ist, die erstinstanzlich vor Inkrafttreten des neuen Rechts eingeleitet wurden, unabhängig davon, ob sie von Amtes wegen oder auf Gesuch hin eröffnet wurden (Bundesverwaltungsgerichtsentscheid [BVGE] C-3912/2007 vom 14. Februar 2008, Erwägung 2).

c) Das AfM hat dem Beschwerdeführer mit Schreiben vom 31. Januar 2008 mitgeteilt, dass es den Widerruf seiner Niederlassungsbewilligung prüfe und ihm in dem Zusammenhang das rechtliche Gehör gewährt. Die angefochtene Verfügung datiert vom 8. April 2008. Das Verfahren um Widerruf der Niederlassungsbewilligung ist damit erst nach dem Inkraft-

treten des neuen Rechts am 1. Januar 2008 eingeleitet worden, weshalb im vorliegenden Fall grundsätzlich das neue AuG zur Anwendung kommt.

3.a) Die Zulassung von Ausländerinnen und Ausländern ist ein autonomer Entscheid jedes souveränen Staates. Es besteht deshalb grundsätzlich kein Anspruch auf Einreise und Aufenthalt in der Schweiz (vgl. die Botschaft des Bundesrats vom 8. März 2002 zum Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer, Bundesblatt [BBl] 2002, S. 3725). Ausländerinnen und Ausländer sind zur Anwesenheit in der Schweiz nur berechtigt, wenn sie eine Aufenthalts- oder Niederlassungsbewilligung besitzen oder wenn sie nach dem Gesetz keiner solchen bedürfen. Ein Anspruch auf Erteilung oder Verlängerung einer Aufenthaltsbewilligung besteht, unter Vorbehalt staatsvertraglicher oder gesetzlicher Ausnahmenvorschriften, grundsätzlich nicht (vergleiche Bundesgerichtsentscheid [BGE] 124 II 364; BGE 120 Ib 259, mit Hinweisen).

b) Mit der Türkei besteht keine vertragliche Vereinbarung, die dem Beschwerdeführer einen Anspruch auf eine fremdenpolizeiliche Bewilligung in der Schweiz einräumen würde. Deshalb gilt es im Folgenden zu prüfen, ob sich aus der EMRK oder dem schweizerischen Verfassungs- und Gesetzesrecht ein solcher Anspruch herleiten lässt.

c) Im vorliegenden Fall stellt sich die Frage, ob die Niederlassungsbewilligung A.B.s durch das AfM zu Recht widerrufen worden ist. Die Niederlassungsbewilligung wird unbefristet und ohne Bedingungen erteilt (§ 34 Absatz 1 AuG). Gemäss Artikel 3 Absatz 2 AuG werden Ausländerinnen und Ausländer unter anderem in der Schweiz zugelassen, wenn es die Vereinigung der Familie erfordert. Die Niederlassungsbewilligung wurde A.B. 1984 noch unter altrechtlichen Bedingungen erteilt.

d) Eine einmal erteilte Niederlassungsbewilligung kann unter anderem widerrufen werden, wenn der betreffende Ausländer zu einer längerfristigen Freiheitsstrafe verurteilt wurde (Artikel 63 Absatz 1 Buchstabe a i.V.m. Artikel 62 Absatz 1 Buchstabe b AuG) oder in schwerwiegender Weise gegen die öffentliche Sicherheit und Ordnung in der Schweiz oder im Ausland verstossen hat oder diese gefährdet oder die innere oder die äussere Sicherheit der Schweiz gefährdet (Artikel 63 Absatz 1 Buchstabe b AuG). Die Niederlassungsbewilligung von Ausländern, die sich seit mehr als 15 Jahren ununterbrochen und ordnungsgemäss in der Schweiz aufhalten, kann nur aus den soeben genannten Gründen widerrufen werden. Ausländer werden ausserdem aus der Schweiz weggewiesen, wenn ihre Bewilligung widerrufen wird (Artikel 66 Absatz 1 AuG). Die genannten Bestimmungen über den Widerruf der Niederlassungsbewilligung lehnen sich an die bisherigen Bestimmungen über

die Ausweisung in Artikel 10 Absatz 1 Buchstaben a und b ANAG an (vgl. die Botschaft des Bundesrats vom 8. März 2002 zum Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer, BBl 2002, S. 3760), weshalb zur Auslegung des neuen Rechts auch auf die bisherige Rechtsprechung zurückgegriffen werden kann.

e) Wie von der Vorinstanz anschaulich dargestellt, ist A.B. seit 1994 insgesamt zu fast 4 Jahren Freiheitsstrafe verurteilt worden, wobei die zuletzt ausgesprochene Freiheitsstrafe von 2 1/2 Jahren am stärksten ins Gewicht fällt. Damit ist das Kriterium der "längerfristigen Freiheitsstrafe", wie es Artikel 62 Absatz 1 Buchstabe b AuG vorsieht, ohne Weiteres erfüllt. Nach der bisherigen Praxis des Bundesgerichts zum ANAG war eine Ausweisung grundsätzlich möglich, wenn die betreffende Person zu einer Freiheitsstrafe von zwei oder mehr Jahren verurteilt wurde (BGE 125 II 521, Erwägung 3). Heute geht etwa Marc Spescha davon aus, dass eine Freiheitsstrafe von deutlich über einem Jahr das Kriterium erfüllt (Marc Spescha, in: Spescha / Thür / Zünd / Bolzli [Hrsg.], Kommentar Migrationsrecht, 2008, N 6 zu Art. 62 AuG), was vorliegend eindeutig der Fall ist. Vom Beschwerdeführer wird denn auch zu Recht nicht bestritten, dass es sich bei seiner aktuellen Freiheitsstrafe um eine "längerfristige Freiheitsstrafe" im Sinne von Artikel 62 Absatz 1 Buchstabe b AuG handelt.

f) Der Widerrufstatbestand nach Artikel 63 Absatz 1 Buchstabe b AuG ist etwa dann erfüllt, wenn eine Person wiederholt, erheblich und unbeeindruckt von strafrechtlichen Massnahmen gegen die öffentliche Sicherheit und Ordnung unseres Landes verstossen hat und damit zeigt, dass sie auch zukünftig weder gewillt noch fähig ist, sich an die Rechtsordnung zu halten. In solchen Fällen besteht auch bei Personen mit Niederlassungsbewilligung ein grosses öffentliches Interesse an der Entfernung und Fernhaltung (vgl. die Botschaft des Bundesrats vom 8. März 2002 zum Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer, BBl 2002, S. 3810). A.B. hat in der Schweiz seit Jahren massiv gegen die öffentliche Sicherheit und Ordnung verstossen. Obwohl er in den Jahren 1995 und 2003 von den Behörden verwart und darauf hingewiesen worden ist, dass er mit seinem Verhalten seine Anwesenheitsberechtigung in der Schweiz gefährde, hat er in immer stärkerem Mass gegen die hiesige Rechtsordnung verstossen, was zuletzt zu einer mehrjährigen Freiheitsstrafe geführt hat. Neben den zahlreichen strafrechtlichen Verurteilungen muss an dieser Stelle auch seine hohe Verschuldung angesprochen werden, da auch das Eigentum ein polizeiliches Schutzgut darstellt und unter die "öffentliche Sicherheit und Ordnung" fällt (vgl. Ziffer 8.2.1.2.1.c der provisorischen Fassung der Weisungen und Erläuterungen des Bundesamtes für Migration zum Ausländergesetz in der Version vom 1. Januar 2008 [AuG-Weisungen]). Das stete Anwachsen des Schuldenberges weist auf eine ausgeprägte Gleichgültigkeit seitens des Beschwerdeführers gegen die hiesigen Eigentumsverhältnisse hin. A.B. hat trotz seiner

ausreichenden finanziellen Mittel (Renten der IV, der SUVA und einer Pensionskasse) jahrelang über seinen Verhältnissen auf Kosten anderer gelebt. Allein seit Oktober 2003, als er durch die Behörden dazu aufgefordert worden ist, sich nicht mehr neu zu verschulden, sind neue Betreibungen in Höhe von über CHF 60'000.00 gegen ihn erhoben worden (vom 10. November 2003 bis zum 3. September 2008). Per 3. September 2008 beliefen sich die auf seinen Namen lautenden Verlustscheine auf einen Gesamtbetrag von CHF 123'031.20 (seit dem 1. Januar 1992), wovon ein Betrag von insgesamt CHF 65'481.55 offen war. Eine Schuldentilgung hat entgegen seinen eigenen Angaben insgesamt nicht stattgefunden (den Akten ist etwa zu entnehmen, dass sich die offenen Verlustscheine per 14. Juli 2003 noch auf CHF 59'420.85 beliefen). Diese Zahlen lassen sich nicht mit einem Hinweis auf den psychisch labilen Zustand des Beschwerdeführers und seine Hilfsbedürftigkeit bei der Erledigung finanzieller Belange entschuldigen, ist er doch vor Antritt seiner aktuellen Freiheitsstrafe in keiner Weise in seiner Handlungsfähigkeit eingeschränkt gewesen.

g) Zusammenfassend kann als Zwischenergebnis festgehalten werden, dass die Voraussetzungen für den Widerruf der Niederlassungsbewilligung sowohl nach Artikel 63 Absatz 1 Buchstabe a i.V.m. Artikel 62 Absatz 1 Buchstabe b AuG als auch nach Artikel 63 Absatz 1 Buchstabe b AuG grundsätzlich gegeben sind.

4.a) Der Umstand allein, dass eine Niederlassungsbewilligung widerrufen wird, hat nicht zwingend zur Folge, dass auch keine ermessensgeprägte Aufenthaltsbewilligung erteilt werden kann. Das heisst, dass sogar bei Vorliegen von Widerrufs- oder Ausweisungsgründen stets geprüft werden muss, ob eine allfällige Nichtverlängerung der Aufenthaltsbewilligung im konkreten Fall angemessen ist. Die zuständige Behörde hat im Rahmen eines Ermessensentscheides die Möglichkeit, auch nach dem Widerruf einer Niederlassungsbewilligung eine Aufenthaltsbewilligung zu erteilen. Artikel 96 AuG regelt die Ausübung des Ermessens, im Gegensatz zum alten Artikel 4 ANAG allerdings ohne zu konkretisieren, wo dieses Ermessen ausgeübt werden kann. Aus dem Wortlaut von Artikel 96 AuG kann jedoch geschlossen werden, dass den zuständigen Behörden auch bei Entscheiden über den Verbleib von Ausländern in der Schweiz Ermessen zukommt: Gemäss Artikel 96 Absatz 1 AuG sind bei der Ermessensausübung die öffentlichen Interessen, die persönlichen Verhältnisse und der Grad der Integration zu berücksichtigen - all dies sind Kriterien, die schon bisher im Rahmen der Ermessensausübung gestützt auf Artikel 4 ANAG zur Anwendung gekommen sind. Der Botschaft des Bundesrats vom 8. März 2002 zum Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer lässt sich nichts Gegenteiliges entnehmen (BBl 2002, S. 3709 ff.).

b) Das neue Recht unterscheidet zwischen Bewilligungen, auf deren Erteilung ein Rechtsanspruch besteht, und Bewilligungen, über die die Behörde *ermessensgeprägt* entscheidet (BGE 133 I 189, Erwägung 2.3). Ermessen haben die zuständigen Behörden im Zusammenhang mit Entscheiden über die Zulassung von Ausländern nach dem neuen AuG somit überall dort, wo das Gesetz *keinen* Anspruch auf Erteilung einer Bewilligung einräumt. Ein freier Ermessensentscheid, wie ihn Artikel 4 ANAG vorgesehen hat, ist allerdings nach neuem Recht nicht mehr vorgesehen. Das Ermessen der Behörden beschränkt sich vielmehr auf jene abschliessend im Gesetz genannten Fälle, in denen eine Aufenthaltsbewilligung erteilt werden *kann*. Dies ist im Zusammenhang mit Aufhalten zu Erwerbszwecken in Artikel 18 und 19 AuG der Fall, im Zusammenhang mit Aufhalten ohne Erwerbszwecke können die Behörden gestützt auf Artikel 27, 28 oder 29 AuG Aufenthaltsbewilligungen erteilen. Im Rahmen des Familiennachzugs kommt den Behörden in diesem Zusammenhang in den Artikeln 44, 46 und 47 Absatz 4 AuG Ermessen zu. Möglich ist eine ermessensgeprägte Aufenthaltsbewilligung auch gestützt auf Artikel 30 AuG, in diesen Fällen sind jedoch die Bundesbehörden zuständig (Artikel 40 Absatz 1 AuG). Ermessen kommt den Behörden auch im vorliegenden Fall zu, wo es um den Widerruf einer Niederlassungsbewilligung geht, da Artikel 63 AuG einen entsprechenden Spielraum zulässt. In analoger Anwendung der in Ziffer 654 der Weisungen und Erläuterungen des Bundesamtes für Migration über Einreise, Aufenthalt und Arbeitsmarkt vom Mai 2006 (ANAG-Weisungen) genannten Kriterien sind deshalb nachfolgende Gesichtspunkte zu berücksichtigen: Dauer der Anwesenheit in der Schweiz, persönliche Beziehungen zur Schweiz (insbesondere, wenn Kinder vorhanden sind), berufliche Situation, Wirtschafts- und Arbeitsmarktlage, persönliches Verhalten und Integrationsgrad. Berücksichtigung finden zudem die öffentlichen Interessen (Artikel 96 AuG). Bei der Ermessensausübung geht es auch darum, Härtefälle zu vermeiden.

c) A.B. ist 1984 im Alter von knapp neun Jahren in die Schweiz gekommen. Er hält sich damit seit rund 24 Jahren ordnungsgemäss und ohne grosse Unterbrüche in der Schweiz auf. Seine Eltern und seine Geschwister leben ebenfalls in der Schweiz und der Beschwerdeführer pflegt zu ihnen ein sehr enges Verhältnis, was auch für seine psychische Verfassung sehr bedeutsam ist. In der Türkei leben gemäss seinen eigenen Angaben keine Verwandten mehr. Diese Umstände sind beim vorliegenden Entscheid von grosser Bedeutung. Die Wegweisung aus der Schweiz würde den Beschwerdeführer folglich hart treffen. Positiv zu seinen Gunsten ist auch sein Verhalten im Strafvollzug zu gewichten, das bisher zu keinen Klagen Anlass gegeben hat. Da dies von Seiten des Regierungsrates und der Vorinstanz nicht bestritten ist, genügt der Führungsbericht der Anstalten V., ohne dass die von der Rechtsvertreterin des Beschwerdeführers geforderten weiteren Abklärungen not-

wendig wären. Ebenfalls positiv zu werten sind gewisse Bemühungen A.B.s, seine Verschuldung zu senken.

d) Zu berücksichtigen ist andererseits, dass der Beschwerdeführer nicht in der Schweiz geboren ist, sondern erst im Alter von neun Jahren hierher gekommen ist, weshalb er nicht als Ausländer der "zweiten Generation" einzustufen ist (vgl. BGE 125 II 521, Erwägung 4b). Seit 1994 ist er immer wieder massiv mit dem Gesetz in Konflikt geraten und deshalb auch mehrfach zu Freiheitsstrafen verurteilt worden. Entgegen den Angaben seiner Rechtsvertreterin ist er nicht in ein "gut funktionierendes und tragfähiges Sozialnetz eingebunden" - im Gegenteil: Abgesehen vom engen Rahmen des Strafvollzugs hat er es nie geschafft, sich in die soziale Ordnung unseres Landes einzufügen. Der familiäre Rückhalt hat ihn offensichtlich in keiner Weise davon abgehalten, immer wieder mit massiver Gewalt gegen scheinbar völlig zufällige Opfer vorzugehen. Es ist leider zu erwarten, dass A.B. auch nach Verbüßung seiner Freiheitsstrafe wieder delinquierte. So sprach das Strafgericht Basel-Landschaft in seinem Urteil vom 2. November 2007 von "kaum vorhandener Einsicht" und einer vom psychiatrischen Experten bestätigten "hohen Rückfallgefahr". Dem steht auch der im Strafvollzug beobachtete Reifeprozess nicht entgegen, beschränkt sich dieser doch auf den engen Rahmen in V., wo von den betroffenen Personen schon im eigenen Interesse ein klagloses Verhalten erwartet werden darf, da sie nur durch ein solches bessere Haftbedingungen erreichen können. Vom Verhalten des Betroffenen im Strafvollzug hängt ausserdem die bedingte Entlassung nach Verbüßung von zwei Dritteln der Strafe ab (Artikel 86 des Schweizerischen Strafgesetzbuchs vom 21. Dezember 1937 [StGB]). Die Existenz des Beschwerdeführers ist bei einer Rückkehr in die Türkei ausserdem entgegen seinen Befürchtungen nicht bedroht: Er spricht die Landessprache und hat auch in der Türkei Anspruch auf die Invalidenrenten, welche für ihn sowohl in der Schweiz als auch - erst recht - in seinem Heimatland eine anständige wirtschaftliche Grundlage bilden. Das durchschnittliche pro Kopf-Einkommen liegt in der Türkei unter der vollen IV-Rente des Beschwerdeführers (er bezieht gemäss IV-Verfügung vom 7. März 2003 allein von der IV eine monatliche Rente von CHF 1'671.00, hinzu kommen noch die SUVA-Rente und die Rente einer Pensionskasse; das jährliche Bruttoinlandsprodukt pro Kopf betrug im Jahr 2007 in der Türkei gemäss Internationalem Währungsfonds USD 9'629.00, dasjenige der Schweiz USD 58'084.00). Nachdem er es in der Schweiz verpasst hat, sich in die Gesellschaft zu integrieren, kann in der Rückkehr in die Türkei allenfalls sogar eine Chance für einen Neuanfang gesehen werden. A.B. hat dort immerhin einen grossen Teil seiner Kindheit verbracht, so dass ihm die dortige Kultur nicht völlig fremd erscheinen wird. Die Trennung von seiner Familie in der Schweiz ist für den Beschwerdeführer zweifellos hart, sie wird aber nicht zum Abbruch der Beziehungen

führen, kann eine solche doch durch Post, Telefon, Internet und gegenseitige Besuche aufrecht erhalten werden.

e) Unter Würdigung der gesamten Umstände - insbesondere der Dauer des Aufenthaltes in der Schweiz, der familiären Beziehungen, der Integration des Beschwerdeführers, seiner kriminellen Vergangenheit und seiner beruflichen und finanziellen Lage - ist der Widerruf der Niederlassungsbewilligung auch nach der Ansicht des Regierungsrates angezeigt. Daher kommt er im Rahmen seiner Ermessensausübung gemäss Artikel 96 AuG zum Schluss, dass das Amt für Migration seinen Entscheid zu Recht gefällt hat. Der Regierungsrat hat keinen Anlass, die Ermessensbetätigung der Vorinstanz zu beanstanden (an dieser Stelle sei auch auf zwei sehr ähnlich gelagerte neuere Entscheide des Bundesgerichts verwiesen: Urteil 2C\_91/2008 vom 10. Juni 2008 sowie Urteil 2C\_579/2007 vom 28. Januar 2008).

5.a) Im Weiteren gilt es zu beurteilen, ob sich der Widerruf der Niederlassungsbewilligung und die Wegweisung auch als verhältnismässig erweisen. Der Grundsatz der Verhältnismässigkeit umfasst gemäss Lehre und Praxis drei Voraussetzungen, die kumulativ gegeben sein müssen: Die staatliche Massnahme muss zunächst geeignet sein, um den im öffentlichen Interesse verfolgten Zweck herbeizuführen. Sodann muss die Massnahme im Hinblick auf den angestrebten Zweck erforderlich sein, das heisst sie hat zu unterbleiben, wenn eine gleich geeignete, aber mildere Massnahme für den angestrebten Erfolg ausreichen würde. Schliesslich muss der im öffentlichen Interesse verfolgte Zweck in einem vernünftigen Verhältnis stehen zu den durch die Massnahme betroffenen privaten Interessen (vergleiche Ulrich Häfelin / Georg Müller / Felix Uhlmann, Allgemeines Verwaltungsrecht, 5. Auflage, 2006, Rz. 581 ff.). Für die Beurteilung der Verhältnismässigkeit der Nichtverlängerung einer Aufenthaltsbewilligung sind laut Rechtsprechung des Kantonsgerichts (vergleiche die Urteile Nr. 277 vom 13. Dezember 2006 in Sachen S.P.K., Erwägung 5.3 und Nr. 17 vom 24. Januar 2007 in Sachen S.R., Erwägung 6.3) die Kriterien gemäss Ziffer 654 ANAG-Weisungen massgebend, welche auch beim Widerruf einer Niederlassungsbewilligung analog Anwendung finden können. Im Gegensatz zur Ermessensausübung nach Artikel 96 AuG sind bei der Verhältnismässigkeitsprüfung diese Kriterien von den Behörden zwingend anzuwenden (vgl. in Bezug auf die altrechtliche Situation erwähnte Urteile des Kantonsgerichts; vgl. auch Ziffer 8.2.1.2 der AuG-Weisungen).

b) Im vorliegenden Fall erscheint der Widerruf der Niederlassungsbewilligung und die Wegweisung des Beschwerdeführers offensichtlich als geeignet, die mit dem AuG verfolgten fremdenpolizeilichen Interessen zu verwirklichen. Der verfolgte Zweck kann auch nicht durch eine weniger einschneidende Massnahme erreicht werden: Die Behörden haben A.B. bereits

in den Jahren 1995 und 2003 (damals war er 28 Jahre alt) damit gedroht, seine Niederlassungsbewilligung zu widerrufen, sollte er sein Verhalten nicht ändern. Diese Androhungen haben offensichtlich nicht den angestrebten Effekt gehabt, so dass der Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung zum heutigen Zeitpunkt nur durch die Wegweisung des Beschwerdeführers aus der Schweiz erreicht werden kann, womit auch das Kriterium der Erforderlichkeit erfüllt ist. Betreffend die Beurteilung der Verhältnismässigkeit der angefochtenen Massnahme anhand der Kriterien gemäss Ziffer 654 der ANAG-Weisungen ist festzuhalten, dass diese Kriterien im vorliegenden Fall bereits im Rahmen der Ermessensprüfung gemäss Artikel 96 AuG eingehend berücksichtigt worden sind. Es ist deshalb auf die Ausführungen hinzuweisen, wie sie in Ziffer 4 zuvor gemacht wurden. Daraus erhellt, dass es dem Beschwerdeführer zuzumuten ist, die Schweiz zu verlassen und in sein Heimatland zurückzukehren. Aufgrund des Gesagten kommt der Regierungsrat zum Schluss, dass das öffentliche Interesse an der Wegweisung des Beschwerdeführers sein privates Interesse an einem weiteren Verbleib in der Schweiz überwiegt. Daher ist der Widerruf der Niederlassungsbewilligung und die Wegweisung von A.B. auch unter dem Gesichtspunkt der Verhältnismässigkeit nicht zu beanstanden.

6.a) Der Beschwerdeführer beruft sich gestützt auf Artikel 8 EMRK auf den Schutz des Familienlebens. Je nach Verwandtschaftsgrad verleiht dieses Grundrecht unterschiedliche Schutzwirkungen, insbesondere in Bezug auf Familiennachzug (Markus Schefer, Grundrechte in der Schweiz, Ergänzungsband zur dritten Auflage des gleichnamigen Werks von Jörg Paul Müller, 2005, S. 75). Ein Ausländer kann sich auf Artikel 8 Ziffer 1 EMRK berufen, wenn er in der Schweiz nahe Verwandte (die Ehegatten und die minderjährigen Kinder) mit einem gefestigten Anwesenheitsrecht hat (BGE 126 II 382, Erwägung 2.b). Geht es um Personen, die nicht der eigentlichen Kernfamilie zuzurechnen sind, setzt eine schützenswerte familiäre Beziehung - in Übereinstimmung mit der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte - voraus, dass der um die fremdenpolizeiliche Bewilligung ersuchende Ausländer von den hier Anwesenheitsberechtigten abhängig ist (BGE 120 Ib 257, Erwägung 1e mit weiteren Hinweisen). Dabei kommt es entscheidend auf den Grad der Eigenständigkeit bzw. die Fähigkeit, selbständig zu leben, an (Urteil des Bundesgerichts 2A.36/2002 vom 14. Mai 2002, Erwägung 3.3).

b) A.B. lebte vor seiner Verhaftung mit seinen Eltern und Geschwistern zusammen in X.. Ein solches Zusammenwohnen ist aber, auch wenn es auf engen Beziehungen beruht, nicht gleichermassen auf Dauer angelegt, wie das beim familiären Zusammenleben von Ehegatten oder Eltern und minderjährigen Kindern nach allgemeiner Übung und Erfahrung in der Regel zutrifft. Der Beschwerdeführer lebte denn auch einige Jahre getrennt von seinen

Eltern und Geschwistern in U. und ist vermutlich aus vorwiegend finanziellen Gründen ins Elternhaus zurückgekehrt. Eine Abhängigkeit im Sinne der bundesgerichtlichen Rechtsprechung vermag auch seine psychische Verfassung nicht zu begründen, kann er doch offensichtlich alltägliche Verrichtungen selbständig vornehmen, auch wenn er in finanziellen Belangen teilweise überfordert erscheint. Ein enges Verhältnis, wie es zwischen (erwachsenen) Kindern und ihren Eltern häufig besteht, ist noch kein Indiz für eine besondere Abhängigkeit. Der Beschwerdeführer kann deshalb gestützt auf Artikel 8 EMRK nichts für sich ableiten.

7.a) Nachfolgend ist noch zu prüfen, ob A.B. allenfalls eine Aufenthaltsbewilligung wegen Vorliegens eines Härtefalls im Sinne von Artikel 30 Absatz 1 Buchstabe b AuG erteilt werden kann. Für die Auslegung dieser Bestimmung kann auf die bisherige Praxis zu Artikel 13 Buchstabe f der Verordnung vom 6. Oktober 1986 über die Begrenzung der Zahl der Ausländer (BVO) abgestellt werden, da sich die beiden Normen entsprechen (vergleiche Spescha, a.a.O., N 5 zu Art. 30 AuG; vergleiche auch den Verweis auf die alte Praxis in Ziffer 5.5 der AuG-Weisungen). Ein persönlicher Härtefall ist nicht leichthin anzunehmen (BGE 119 Ib 42, Erwägung 4; BGE 128 II 200 ff.). Ob eine Aufenthaltsregelung nach Artikel 30 Absatz 1 Buchstabe b AuG Platz greifen kann oder nicht, entscheidet sich ausschliesslich aufgrund humanitärer Gesichtspunkte. So ist erforderlich, dass sich die betreffende ausländische Person in einer persönlichen Notlage befindet. Dies bedeutet, dass ihre Lebens- und Daseinsbedingungen gemessen am durchschnittlichen Schicksal von Ausländern und Ausländerinnen, die sich nicht oder nicht mehr in der Schweiz aufhalten dürfen, in gesteigertem Mass in Frage gestellt sein müssen bzw. die Verweigerung der Härtefallbewilligung für die Betroffenen schwere Nachteile zur Folge hätte (vergleiche auch Ziffer 433.25 der analog anwendbaren ANAG-Weisungen). Bei der Beurteilung sind alle Gesichtspunkte und Besonderheiten des Einzelfalles zu berücksichtigen. Da diese Umstände wegen des Ausnahmecharakters einer Härtefallbewilligung besonders einschneidend sein müssen, gelten für die Anerkennung eines Härtefalls strenge Voraussetzungen. Deshalb ist jeweils zu prüfen, ob es der ausländischen Person in persönlicher, wirtschaftlicher und sozialer Hinsicht zuzumuten ist, in ihr Heimatland zurückzukehren bzw. sich dort aufzuhalten. Ihre zukünftige Situation ist ihren persönlichen Verhältnissen in der Schweiz gegenüber zu stellen (vergleiche dazu auch Artikel 31 der Verordnung vom 24. Oktober 2007 über Zulassung, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit [VZAE]). Es liegt insbesondere dann kein Härtefall im Sinne von Artikel 30 Absatz 1 Buchstabe b AuG vor, wenn rein wirtschaftliche Gründe geltend gemacht werden.

b) Wie sich schon aus den Darlegungen betreffend das Ermessen und die Verhältnismässigkeit der Wegweisung ergeben hat, ist vorliegend kein persönlicher Härtefall im Sinne von Artikel 30 Absatz 1 Buchstabe b AuG ersichtlich. Auch wenn es für ihn hart ist, ist es dem Beschwerdeführer zuzumuten, die Schweiz zu verlassen und in sein Heimatland zurückzukehren. Die zu Beginn einer solchen Rückkehr zu gewärtigenden Schwierigkeiten mit der Wiedereingliederung und mit der räumlichen Trennung von seiner Familie genügen nicht, um einen Härtefall anzunehmen.

8.a) Gemäss § 20a Absatz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes vom 13. Juni 1988 (VwVG BL) ist das verwaltungsinterne Beschwerdeverfahren – unter Vorbehalt gewisser Ausnahmen, die hier nicht zutreffen – kostenpflichtig. Die Verfahrenskosten werden in der Regel der unterliegenden Partei auferlegt und betragen bis zu CHF 5'000.00 (§ 20a Absätze 2 und 4 VwVG BL). Entsprechend § 6 Absatz 1 Buchstabe c der Verordnung vom 30. November 2004 zum VwVG BL (VO VwVG BL) beträgt die Entscheidegebühr für einen Beschwerdeentscheid CHF 300.00 bis CHF 600.00. Macht eine Partei ihre Bedürftigkeit glaubhaft und erscheint ihr Begehren nicht offensichtlich als aussichtslos, so wird sie auf ihr Begehren von der Bezahlung der Verfahrenskosten befreit (§ 23 Absatz 1 VwVG BL). Unter den gleichen Voraussetzungen wird einer Partei der kostenlose Beizug einer Anwältin oder eines Anwalts gewährt, sofern dies zur Wahrung ihrer Rechte notwendig erscheint (§ 23 Absatz 2 VwVG BL).

b) Der Beschwerdeführer hat die unentgeltliche Prozessführung mit Michelle Wahl, Advokatin, als Rechtsvertreterin beantragt. Die Bedürftigkeit von A.B. erscheint aufgrund der Sistierung der Invalidenrenten offensichtlich und die Begehren waren nicht aussichtslos. Ausserdem erschien im vorliegenden Verfahren der Beizug einer Anwältin oder eines Anwalts als notwendig, um die Rechte des Beschwerdeführers zu wahren. Auf die Erhebung von Verfahrenskosten wird deshalb verzichtet. Die Rechtsvertreterin des Beschwerdeführers hat eine Honorarrechnung eingereicht. Gemäss § 3 Absatz 2 der Tarifordnung für die Anwältinnen und Anwälte vom 17. November 2003 beträgt das Honorar bei unentgeltlicher Verbeiständung CHF 180.00 pro Stunde, weshalb der geltend gemachte Stundenansatz auf diesen Betrag herabzusetzen ist. Im Übrigen erscheint der geltend gemachte Aufwand als angemessen, weshalb Michelle Wahl eine Entschädigung von CHF 3'910.30 auszurichten ist.

://: 1. Die Beschwerde wird abgewiesen.

2. A.B. hat die Schweiz spätestens auf den Zeitpunkt der (bedingten) Entlassung aus dem Strafvollzug zu verlassen.
3. Es werden keine Verfahrenskosten erhoben. Der Rechtsvertreterin von A.B., Michelle Wahl, wird eine Entschädigung von CHF 3'910.30 aus der Staatskasse entrichtet.

Gegen diesen Entscheid kann innert 10 Tagen, vom Empfang des Entscheides an gerechnet, beim Kantonsgericht, Abteilung Verfassungs- und Verwaltungsrecht, Bahnhofplatz 16, 4410 Liestal, schriftlich Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde ist in vierfacher Ausfertigung einzureichen. Sie muss ein klar umschriebenes Begehren und die Unterschrift der beschwerdeführenden Partei oder der sie vertretenden Person enthalten. Der angefochtene Entscheid ist der Beschwerde in Kopie beizulegen. Das Verfahren vor Kantonsgericht ist kostenpflichtig (§§ 5, 20 und 43 ff. des Gesetzes vom 16. Dezember 1993 über die Verfassungs- und Verwaltungsprozessordnung).